

NIEDERSCHRIFT

über die Sitzung des Rates
der Stadt Erwitte
(24. Sitzung der Wahlperiode 2014/2020)

Sitzungsdatum : 21.09.2017

Sitzungsbeginn : 18:00 Uhr

Sitzungsende : 19:39 Uhr

Sitzungsort : Sitzungssaal, Rathaus, Am Markt 13

Anwesende:

Bürgermeister

Peter Wessel

Bürgermeister

Mitglieder der CDU-Fraktion

Rita Ahle	Ratsmitglied	CDU
Franz Blöming	Ratsmitglied	CDU
Torsten Blöming	Ratsmitglied	CDU
Ulrike Ködding	Ratsmitglied	CDU
Maria-Rita Lange	Ratsmitglied	CDU
Rüdiger Lohoff	Ratsmitglied	CDU
Uwe Meyer	Ratsmitglied	CDU
Michael Peitz	Ratsmitglied	CDU
Franz-Josef Schütte	Ratsmitglied	CDU
Bert Wieneke	Ratsmitglied	CDU

Mitglieder der SPD-Fraktion

Mario Bußmann	Ratsmitglied	SPD
Johannes Fink	Ratsmitglied	SPD
Bernd Kirchhoff	Ratsmitglied	SPD
Wolfgang Marcus	Ratsmitglied	SPD
Klaus Metzner	Ratsmitglied	SPD
Hans-Jürgen Sellmann	Ratsmitglied	SPD
Claudia Stenner	Ratsmitglied	SPD
Thomas Wodke	Ratsmitglied	SPD

Mitglieder der FDP-Fraktion

Werner Bielawa	Ratsmitglied	FDP
Lars Engelmeier	Ratsmitglied	FDP
Ralf Gärtner	Ratsmitglied	FDP
Christof Rasche	Ratsmitglied	FDP
Bettina Stakemeier	Ratsmitglied	FDP

Mitglieder der BG-Fraktion

Karl Dietz	Ratsmitglied	BG
Theodor Knoop	Ratsmitglied	BG
Lothar Strauch	Ratsmitglied	BG

Parteilos/Fraktionslos

Hubert Hense Ratsmitglied

Es fehlten entschuldigt

Hermann-Josef Brinkmann	Ratsmitglied	CDU
Thomas Büse	Ratsmitglied	CDU
Peter Knoche	Ratsmitglied	CDU
Martin Niehaus	Ratsmitglied	SPD
Rolf Reen	Ratsmitglied	SPD
Carsten Wiesemann-Hesse	Ratsmitglied	SPD
Gerd Zaßenhaus	Ratsmitglied	FDP

Seitens der Verwaltung

Ralf Linnebur
Bettina Marbeck
Sven Hoppe
Hans-Peter Busch Schriftführer

Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt Bürgermeister Wessel die form- und fristgerechte Einladung zur 24. Sitzung des Rates der Stadt Erwitte fest. Er begrüßt die anwesenden Bürgerinnen und Bürger, die Ratsmitglieder, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung sowie Herrn Winkelmann von der Presse.

Seine Glückwünsche gelten den Ratsmitgliedern, die seit der letzten Sitzung des Rates ihren Geburtstag feiern konnten.

In der Tagesordnung wird im öffentlichen Teil um den TOP 14 „Genehmigung einer überplanmäßigen Ausgabe ... Vorl.-Nr. 145/2017“ erweitert.

Alle folgenden Punkte der Tagesordnung verschieben sich entsprechend.

Anschließend wird Folgendes beraten und beschlossen:

TAGESORDNUNG

TOP	Vorlagen Nr.	Beratungsgegenstand
Öffentliche Sitzung		
1.		Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner
2.		Mitteilungen der Verwaltung
3.		Anfragen von Ratsmitgliedern
3.a.		Bebauungsplan Schmerlecke Nr. 4 „Kleefeldsiedlung“; 4. Änderung
3.b.		Windkraftanlage in der Erwitter Gemarkung südlich der BAB 44
3.c.		Umgehungsstraßen für Erwitte
3.d.		Breitbandausbau / Verlegung von Glasfaserkabeln
3.e.		Kinderspielplatz für Neubaugebiet an der Berger Straße
3.f.		Verkehrsführung am Kurhaus Bad Westernkotten
4.	128/2017	Hauptsatzung der Stadt Erwitte Anpassungen im Zuge der Änderung des § 46 GO NRW „Aufwandsentschädigung“

5. 111/2017 Änderung der Satzung der Stadt Erwitte über die Unterhaltung und Benutzung der Obdachlosenunterkunft und der Übergangswohnheime für ausländische Flüchtlinge sowie über die Erhebung von Benutzungsgebühren
6. 112/2017 Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Erwitte
7. 139/2017 Kindergartenbedarfsplanung 2018 - 2021
Ausbau von Kinderbetreuungsplätzen
8. 137/2017 Bebauungsplan Bad Westernkotten Nr. 13 "Kampstraße / Gieselerweg", 6. Änderung;
a) Aufstellungsbeschluss
b) Vorstellung des Entwurfs
c) Beschluss zur frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB
9. 132/2017 Neubesetzung von Ausschüssen wegen Wohnortwechsel von Herrn Dr. Reinhold Podzimski
10. 116/2017 Beteiligung an der Regionalverkehr Ruhr-Lippe GmbH
hier: Verschmelzung der RLG-Verkehrsdienst GmbH mit der Regionalverkehr Ruhr-Lippe GmbH
11. 117/2017 Beteiligung an der Regionalverkehr Ruhr-Lippe GmbH
hier: Entsendung von Arbeitnehmervertretern in den Aufsichtsrat der RLG gem. § 108a GO NRW
12. 134/2017 Antrag des Förderkreises St. Antonius und Lucia Schmerlecke zur finanziellen Unterstützung der Errichtung eines barrierefreien Weges an der Kapelle
13. 136/2017 Antrag der BG-Fraktion vom 25.08.2017: Einladung eines Mitarbeiters der Wirtschaftsförderung Kreis;
Thema: Ambulante, medizinische Versorgung in Erwitte
14. 145/2017 Genehmigung einer überplanmäßigen Ausgabe im Produkt 02-15019 " Brand- und Bevölkerungsschutz

Öffentliche Sitzung

Punkt 1

Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner

Es werden keine Fragen gestellt.

Punkt 2

Mitteilungen der Verwaltung

Es werden keine Mitteilungen gemacht.

Punkt 3

Anfragen von Ratsmitgliedern

Punkt 3.a

Bebauungsplan Schmerlecke Nr. 4 „Kleefeldsiedlung“; 4. Änderung

Ratsmitglied Bußmann fragt nach, warum die Beschlussfassung über die öffentliche Auslegung gem. § 13 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB nicht auf der Tagesordnung der heutigen Sitzung steht. Fachbereichsleiter Linnebur erläutert, dass über etwaige vorgebrachte Anregungen und Bedenken turnusmäßig in der Sitzung des Planungs- und Gestaltungsausschusses am 28.11. beraten wird. Die Beschlussfassung über die Satzungsänderung des Bebauungsplanes kann sodann in der Ratssitzung am 14.12. erfolgen. Dem Antragsteller entstehen dadurch keine Nachteile, da der Bauantrag bei Planreife gem. § 33 BauGB gestellt werden kann.

Punkt 3.b

Windkraftanlage in der Erwitter Gemarkung südlich der BAB 44

Ratsmitglied Marcus fragt nach dem Stand des Verfahrens. Bürgermeister Wessel berichtet, dass der Kirchenvorstand der kath. Kirchengemeinde Berge als Eigentümer der Fläche noch keinen Beschluss gefasst hat, ob ein Verkauf in Frage kommt. Gleichfalls wird zum Themenkomplex eine Gesetzesnovelle auf Antrag der neuen Landesregierung im Hinblick auf die Abstandsregelungen zur Wohnbebauung erwartet, deren detaillierte Regelungen noch nicht bekannt sind.

Punkt 3.c

Umgehungsstraßen für Erwitte

Herr Marcus erkündigt sich nach dem Stand der Planungen für die Umgehungsstraßen im Bereich Erwitte. Bürgermeister Wessel erwidert, dass bisher keine Mitteilung der mit der Planung beauftragten DEGES vorliege, er aber Erkundigungen dazu einholen wird.

Punkt 3.d

Breitbandausbau / Verlegung von Glasfaserkabeln

Ratsmitglied Meyer bittet um Aussagen zum Stand des Verfahrens. Fachbereichsleiter Linnebur berichtet, dass die Fördergelder für den Breitbandausbau von Bund und Land dem Kreis Soest offiziell zugesichert worden sind und jetzt die zweite Phase der europaweiten Ausschreibung nach einem passenden Betreiber, bzw. Telekommunikationsunternehmen läuft. Ziel ist es nach wie vor, mit dem Ausbau im Kreisgebiet im Jahre 2018 zu beginnen.

Punkt 3.e

Kinderspielplatz für Neubaugebiet an der Berger Straße

Ratsmitglied Meyer hinterfragt das Fehlen einer Fläche für einen Kinderspielplatz im Baugebiet an der Berger Straße. Fachbereichsleiter Linnebur verweist auf den Spielplatz am Försterweg. Ein Spielplatz ist im derzeitigen Bebauungsplan nicht vorgesehen. Ratsmitglied Marcus ergänzt, dass Einwände zu den Vorgaben des Bebauungsplanes mit Zuge der Beratungen darüber hätten erfolgen können.

Punkt 3.f

Verkehrsführung am Kurhaus Bad Westernkotten

Ratsmitglied Sellmann spricht nochmals die Verkehrsführung am jetzt wiedereröffneten Kurhaus in Bad Westernkotten an. Fachbereichsleiter Linnebur berichtet, dass die Stadt kein Wegerecht Richtung Westwall besitzt. Insofern kann der Eigentümer diesen Bereich entsprechend „abschotten“ und einfrieden. Des Weiteren sollen lt. Auskunft des Eigentümers die Parkplätze im Bereich der Salzstraße für die Übernachtungsgäste des Kurhauses zur Verfügung gestellt werden. Die Parkplätze im unmittelbaren Nahbereich des Kurhauses und des Kornspeichers sollen Kurzzeitparkern zu Verfügung stehen. In diesem Zusammenhang wies Herr Linnebur darauf hin, dass der Investor derzeit keine Wohnnutzung im Kurhaus anstrebt.

Punkt 4

Hauptsatzung der Stadt Erwitte Anpassungen im Zuge der Änderung des § 46 GO NRW „Aufwandsentschädigung“

Ratsmitglied Lange nimmt aufgrund der Befangenheit durch den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss nicht an der Beschlussfassung teil.

Ohne Aussprache wird beschlossen:

Die Verwaltung wird beauftragt, eine Beschlussvorlage zur städt. Hauptsatzung für den Rat der Stadt Erwitte vorzubereiten, die diese Regelungen festschreibt.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig zugestimmt

Punkt 5

Änderung der Satzung der Stadt Erwitte über die Unterhaltung und Benutzung der Obdachlosenunterkunft und der Übergangswohnheime für ausländische Flüchtlinge sowie über die Erhebung von Benutzungsgebühren

Ohne Aussprache beschließt die Versammlung:

Der Rat der Stadt Erwitte beschließt, folgende Satzung zu erlassen:

Benutzungs- und Gebührensatzung für Unterkünfte für Flüchtlinge und Obdachlose der Stadt Erwitte

vom 21.09.2017

Aufgrund der §§ 7 u. 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NW S. 666) sowie der §§ 2,4 u. 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NW S. 712) jeweils in der z.Z. gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Erwitte in seiner Sitzung am 21.09.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Öffentliche Einrichtungen

- (1) Die Stadt Erwitte unterhält zur vorübergehenden Unterbringung von
 - (a) ausländischen Flüchtlingen gem. § 2 des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge/ Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG) vom 28.02.2003 (GV.NRW S.93),
 - (b) ausländischen Flüchtlingen, die Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) II oder dem SGB XII erhalten,
 - (c) Obdachlosen, die gem. § 14 des Ordnungsbehördengesetzes NRW (OBG) vom 13.05.1980 (GV.NRW S. 528) in der jeweils geltenden Fassung unterzubringen sind, Übergangswohnheime und Wohnungen bzw. Zimmer in Wohnungen – nachfolgend Unterkünfte genannt – als öffentliche Einrichtungen.
- (2) Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich.

§ 2

Unterkünfte

- (1) Welche Unterkünfte diesem Zweck dienen, bestimmt der Bürgermeister. Er kann durch schriftliche Festlegung Objekte streichen oder weitere in den Bestand aufnehmen. Der aktuelle Bestand ist dieser Satzung als Anlage beigelegt.
- (2) Darüber hinaus gilt diese Satzung auch für Wohnungen, die den Personengruppen nach § 1 Absatz 1 Buchstabe a) zum Zweck der Verhinderung oder Beseitigung der Wohnungslosigkeit zugewiesen wurden und die sich nicht in einer Unterkunft nach Absatz 1 befinden. Auch diese Wohnungen gelten als Unterkünfte im Sinne dieser Satzung.

§ 3

Benutzungsverhältnis

- (1) Die Unterkunft dient der Verhinderung oder Beseitigung der Wohnungslosigkeit und der vorübergehenden Unterbringung der Personengruppen nach § 1.
- (2) Über die Belegung der Unterkünfte entscheidet die Stadt nach pflichtgemäßem Ermessen. Sie ist berechtigt, im Rahmen der Kapazitäten und der Sicherung einer geordneten Unterbringung bestimmte Wohnräume nach Art, Größe und Lage zuzuweisen. Ein Anspruch auf eine Zuweisung einer bestimmten Unterkunft oder auf ein Verbleiben in einer bestimmten Unterkunft besteht nicht.

- (3) Der Bürgermeister erlässt eine Hausordnung, die Näheres zur Benutzung, zum Hausrecht und zur Ordnung in den Unterkünften regelt.
- (4) Der Wohnraum in einer Unterkunft wird durch schriftlichen Bescheid zugewiesen. Die Zuweisung erfolgt jederzeit widerruflich. Mit dem Widerruf erlischt das Recht auf Benutzung des zugewiesenen Wohnraums. Den benutzungsberechtigten Personen kann jederzeit das Recht für die Benutzung der Unterkunft widerrufen bzw. ihnen können andere Unterkünfte zugewiesen werden. Dies gilt insbesondere
- (a) wenn Räumlichkeiten für dringendere Fälle in Anspruch genommen werden müssen,
 - (b) bei Missachtung des Hausfriedens oder Verstoß gegen Bestimmungen der Hausordnung oder dieser Satzung,
 - (c) bei Standortveränderungen der Unterkünfte,
 - (d) wenn die Belegungsdichte verändert werden soll,
 - (e) wenn das Asylverfahren abgeschlossen ist,
 - (f) wenn trotz schriftlicher Aufforderung mit Fristsetzung keine ausreichenden Bemühungen zur aktiven Wohnungssuche vorliegen,
 - (g) wenn zumutbare Alternativen auf dem regulären Wohnungsmarkt zur Verfügung stehen,
 - (h) wenn die Benutzungsgebühren nicht gezahlt werden.

§ 4

Benutzungsgebühren

- (1) Die Stadt erhebt für die Benutzung der in § 2 genannten Unterkünfte Benutzungsgebühren.
Die Benutzungsgebühr setzt sich aus der Grundgebühr und einer Pauschale für die Betriebskosten zusammen. Bemessungsgrundlage für die Höhe der Grundgebühr und der Heizkosten ist die Belegungsfläche der Unterkünfte. Die Belegungsfläche setzt sich aus der Gesamtwohnfläche aller Unterkünfte nach § 2 dieser Satzung und der in diesen insgesamt zur Verfügung stehenden Gemeinschaftsflächen zusammen.
Die Größe einer Wohnungseinheit errechnet sich aus der Division der Gesamtbelegungsfläche durch die Sollpersonenzahl.
Die Verteilung der übrigen Nebenkosten erfolgt nach dem Personenmaßstab. Berücksichtigt wird die Anzahl der durchschnittlich untergebrachten Personen.
- (2) Pro Person wird monatlich eine einheitliche Benutzungsgebühr erhoben:

Grundgebühr	136,48 €
Strom	23,32 €
Heizung	15,03 €
Nebenkosten	30,07 €
Gesamt	204,90 €

- (3) Werden neue Unterkünfte nach Inkrafttreten dieser Satzung in den Bestand gem. § 2 Abs. 1 aufgenommen, gilt auch dort die Benutzungsgebühr nach Abs. 2.
- (4) Die Gebührenpflicht entsteht von dem Tag an, ab dem der gebührenpflichtigen Person die Unterkunft zugewiesen wurde. Das Benutzungsverhältnis und die Gebührenpflicht enden mit dem Tag der Übergabe und Abnahme der zugewiesenen Unterkunft an bzw. durch die Hausmeister. Eine vorübergehende Abwesenheit entbindet nicht von der Verpflichtung zur Gebühreinzahlung.
- (5) Die Benutzungsgebühr ist jeweils monatlich, und zwar spätestens bis zum 3. Werktag eines jeden Monats, an die Stadtkasse zu richten. Bei Einzug in die Unterkunft und bei Auszug aus der Unterkunft erfolgt eine taggenaue Berechnung der Kosten. Überzahlungen insbesondere bei Auszug sind auszugleichen.

§ 5

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind die Benutzerinnen und Benutzer der Unterkünfte.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Erwitte über die Unterhaltung und Benutzung der Obdachlosenunterkunft und der Übergangswohnheime für ausländische Flüchtlinge sowie über die Erhebung von Benutzungsgebühren vom 19.11.2012 außer Kraft.

Anlage 1

Liste der Städtischen Unterkünfte für die Unterbringung von Flüchtlingen und Obdachlosen in der Stadt Erwitte (Stand: 09.2017)

Ortsteil

Straße

Erwitte

Hellweg 51
Hellweg 51 a
Lippstädter Straße 39
Lippstädter Straße 39 a
Schlossallee 7
Schlossallee 9
Steinstraße 31
Steinstraße 33
Alter Hellweg 2
Bahnhofstraße 9, OG
Bahnhofstraße 9, DG
Soester Straße 22

Bad Westernkotten

Osterbachstraße 22
Osterbachstraße 54
Solering 1
Fredegras 19 a
Griesestraße 28

Horn-Millinghausen

Lange Straße 34
Lange Straße 36
Lange Straße 41
Wiggeringhauser Straße 7

Stirpe

Brockhofer Straße 1
Hauptstraße 19

Eikeloh

Eikeloher Straße 11

Schallern

Waldweg 4 b

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig zugestimmt

Punkt 6

Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Erwitte

Ratsmitglied Franz Blöming stellt fest, dass sein Antrag im vorberatenden Sozial- und Schulausschuss gegenstandslos geworden ist, da die Polizei eine einheitliche Regelung wünscht.

Bürgermeister Wessel verweist auf den einstimmigen Beschluss des Sozial- und Schulausschusses.

Sodann wird ohne weitere Aussprache beschlossen:

Der Rat der Stadt Erwitte beschließt, folgende Ordnungsbehördliche Verordnung zu erlassen:

Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Erwitte vom .09.2017

Präambel

- §1 Begriffsbestimmungen
- §2 Allgemeine Verhaltenspflicht
- §3 Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen
- §3a Schulhöfe**
- §4 Tiere
- §5 Verunreinigungsverbot
- §6 Wohnmobile, Wohnwagen, Zelte und Verkaufswagen
- §7 Kinderspielplätze
- §8 Hausnummern
- §9 Öffentliche Hinweisschilder
- §10 Ausnahme vom Verbot ruhestörender Betätigung während der Nachtzeit
- §11 Wahrung der Mittagsruhe
- §12 Erlaubnisse, Ausnahmen
- §13 Ordnungswidrigkeiten
- §14 Inkrafttreten, Aufheben von Vorschriften

P r ä a m b e l

Aufgrund der §§ 27 Abs. 1, Abs. 4 Satz 1; 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.5.1980 (GV. NW S. 528 / SGV NW 2060) zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.12.2016 (GV. NRW S. 1062) und der §§ 9 Abs. 3; 10 Abs. 4 des Gesetzes zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen - Landes-Immissionsschutz-Gesetz (LImSchG) - in der Fassung vom 18.3.1975 (GV. NW. S. 232 / SGV NW 7129), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.09.2016 (GV. NRW. S. 790) wird von der Stadt Erwitte als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Erwitte vom 21.09.2017 für das Gebiet der Stadt Erwitte folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Begriffsbestimmungen

- (1) Verkehrsflächen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Flächen ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse.

Zu den Verkehrsflächen gehören insbesondere Straßen, Fahrbahnen, Wege, Gehwege, Radwege, Bürgersteige, Plätze, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Böschungen, Rinnen und Gräben, Brücken, Unterführungen, Durchlässe, Treppen und Rampen vor der Straßenfront der Häuser, soweit sie nicht eingefriedet sind.

- (2) Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse insbesondere alle der Allgemeinheit zur Nutzung zur Verfügung stehenden oder bestimmungsgemäß zugänglichen

1. Grün-, Erholungs-, Spiel- und Sportflächen, Waldungen, Gärten, Friedhöfe sowie die Ufer und Böschungen von Gewässern;
2. Ruhebänke, Toiletten-, Kinderspiel- und Sporteinrichtungen, Buswartehallen, Fernsprecheinrichtungen, Wetterschutz- und ähnliche Einrichtungen;
3. Denkmäler und unter Denkmalschutz stehende Baulichkeiten, Kunstgegenstände, Standbilder, Plastiken, Anschlagtafeln, Beleuchtungs-, Versorgungs-, Kanalisations-, Entwässerungs-, Katastrophenschutz- und Baustelleneinrichtungen sowie Verkehrsschilder, Hinweiszeichen und Lichtzeichenanlagen.

§ 2

Allgemeine Verhaltenspflicht

- (1) Auf Verkehrsflächen und in Anlagen hat sich jeder so zu verhalten, dass andere nicht gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden, insbesondere durch

- Grölen in alkoholisiertem Zustand,
- Anpöbeln,
- Verrichten der Notdurft.

Die Benutzung der Verkehrsflächen und Anlagen darf nicht vereitelt oder beschränkt werden.

- (2) Verhaltenspflichtige sind alle, die für das eigene Verhalten, für das Verhalten anderer (Personen/Tiere) oder für den Zustand von Sachen verantwortlich sind. Mehrere Verantwortliche haften als Gesamtschuldner.

- (3) Absatz 1 findet nur insoweit Anwendung, als die darin enthaltenen Verhaltenspflichten und Benutzungsgebote nicht der Regelung des Verkehrs im Sinne der Straßenverkehrsordnung auf Verkehrsflächen und in Anlagen dienen. Insoweit ist § 1 Abs. 2 StVO einschlägig.

§ 3

Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen

- (1) Die Anlagen und Verkehrsflächen sind schonend zu behandeln. Sie dürfen nur ihrer Zweckbestimmung entsprechend genutzt werden. Vorübergehende Nutzungseinschränkungen auf Hinweistafeln sind zu beachten.
- (2) Es ist insbesondere untersagt
 1. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen unbefugt Sträucher und Pflanzen aus dem Boden zu entfernen, zu beschädigen oder Teile davon abzuschneiden, abzubrechen, umzuknicken oder sonst wie zu verändern;
 2. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen unbefugt Bänke, Tische, Einfriedungen, Spielgeräte, Verkehrszeichen, Straßen- und Hinweisschilder und andere Einrichtungen zu entfernen, zu versetzen, zu beschädigen, zu beschmutzen, zu bemalen, zu bekleben oder anders als bestimmungsgemäß zu nutzen;
 3. in den Anlagen zu übernachten;
 4. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen, insbesondere auf Grünflächen, Gegenstände abzustellen oder Materialien zu lagern;
 5. die Anlagen zu befahren; dies gilt nicht für Unterhalts- und Notstandsarbeiten sowie für das Befahren mit Kinderfahrzeugen und Fortbewegungsmitteln wie Krankenfahrstühle, sofern Personen nicht behindert werden;
 6. Sperrvorrichtungen und Beleuchtungen zur Sicherung von Verkehrsflächen und Anlagen unbefugt zu beseitigen, zu beschädigen oder zu verändern sowie Sperrvorrichtungen zu überwinden;
 7. Hydranten, Straßenrinnen und Einflussöffnungen oder Straßenkanäle zu verdecken oder ihre Gebrauchsfähigkeit sonst wie zu beeinträchtigen;
 8. gewerbliche Betätigungen, die einer Erlaubnis nach § 55 Abs. 2 GewO bedürfen, vor öffentlichen Gebäuden, insbesondere Kirchen, Schulen und Friedhöfen im Einzugsbereich von Ein- und Ausgängen auszuüben. Die Vorschriften des Straßen- und Wegegesetzes Nordrhein-Westfalen und die aufgrund dieses Gesetzes ergangenen Satzungen bleiben hiervon unberührt.

§ 3 a

Schulhöfe

- (1) **Außerhalb der Schulzeiten und schulischer Veranstaltungen stehen die Schulhöfe städtischer Schulen Kindern und Jugendlichen bis zum Anbruch der Dunkelheit, längstens bis 22.00 Uhr, zum Aufenthalt und zum Spielen zur Verfügung. Durch Beschilderung können andere Benutzungszeiten festgelegt oder die Benutzung der Schulhöfe untersagt werden.**
- (2) **Der Genuss und das Mitführen alkoholischer Getränke auf dem Schulgelände sind untersagt.**
- (3) **Im Übrigen gelten für das Verhalten auf Schulhöfen die §§ 2-3 und § 5 dieser Verordnung entsprechend.**

§ 4

Tiere

- (1) **Tiere dürfen nur von aufsichtsfähigen Personen geführt werden, die ausreichend auf diese einwirken können. Tierhalter und diejenigen Personen, denen die Aufsicht über die Tiere übertragen ist und die diese tatsächlich ausüben, haben dafür zu sorgen, dass die Tiere nicht aufsichtslos umherlaufen, keine Personen gefährden, ängstigen oder schädigen und keine Sachen beschädigen.**
- (2) Wer auf Verkehrsflächen oder in Anlagen Tiere, insbesondere Pferde und Hunde, mit sich führt, hat die durch die Tiere verursachten Verunreinigungen unverzüglich und schadlos zu beseitigen.
- (3) Auf Verkehrsflächen und in Anlagen innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile sind Hunde an der Leine zu führen.
- (4) Wildlebende Tiere wie Tauben und Enten dürfen nicht zielgerichtet oder gezielt gefüttert werden.
- (5) Von den Regelungen in Absatz 2 und 3 ausgenommen sind Blinde und hochgradig Sehbehinderte, die Blindenhunde mit sich führen.
- (6) Die Vorschriften des Landeshundegesetzes bleiben unberührt.

§ 5

Verunreinigungsverbot

- (1) Jede Verunreinigung der Verkehrsflächen und Anlagen ist untersagt. Unzulässig ist insbesondere
 1. das Wegwerfen und Zurücklassen von Unrat, Lebensmittelresten, Papier, Glas, Konservendosen oder sonstiger Verpackungsmaterialien sowie von scharfkantigen, spitzen, gleitfähigen oder anderweitig gefährlichen Gegenständen;
 2. das Ausschütten jeglicher Schmutz- und Abwässer sowie das Ableiten von Regenwasser auf Straßen und Anlagen, wobei die ordnungsgemäße Einleitung in die städtische Kanalisation unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften ausgenommen ist.
 3. das Reinigen von Fahrzeugen, Gefäßen u.a. Gegenständen, es sei denn, es erfolgt mit klarem Wasser. Zusätze von Reinigungsmitteln sind nicht erlaubt. Motor- und Unterbodenwäsche oder sonstige Reinigungen, bei denen Öl, Altöl, Benzin o.ä. Stoffe in das öffentliche Kanalnetz oder in das Grundwasser gelangen können, sind verboten.
 4. das Ablassen und die Einleitung von Öl, Altöl, Benzin, Benzol oder sonstigen flüssigen, schlammigen und/oder feuergefährlichen Stoffen auf die Straße oder in die Kanalisation. Gleiches gilt für das Ab- oder Einlassen von Säuren, säurehaltigen oder giftigen Flüssigkeiten. Falls derartige Stoffe durch Unfall oder aus einem anderen Grunde auslaufen, hat der Verursacher alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um ein Eindringen dieser Stoffe in das Grundwasser oder in die Kanalisation zu

verhindern. Dem städtischen Ordnungsamt - außerhalb der Dienststunden der Polizei - ist zudem sofort Mitteilung zu machen;

5. der Transport von Flugasche, Flugsand oder ähnlichen Materialien auf offenen Lastkraftwagen, sofern diese Stoffe nicht abgedeckt oder in geschlossenen Behältnissen verfüllt worden sind.
- (2) Hat jemand öffentliche Verkehrsflächen oder öffentliche Anlagen - auch in Ausübung eines Rechts oder einer Befugnis - verunreinigt oder verunreinigen lassen, so muss er unverzüglich für die Beseitigung dieses Zustandes sorgen. Insbesondere haben diejenigen, die Waren zum sofortigen Verzehr anbieten, Abfallbehälter aufzustellen und darüber hinaus in einem Umkreis von 30 m die Rückstände einzusammeln.
- (3) Die Absätze 1 und 2 finden nur Anwendung, soweit durch die Verunreinigungen nicht der öffentliche Verkehr erschwert wird und somit § 32 StVO nicht anwendbar ist.

§ 6

Wohnmobile, Wohnwagen, Zelte und Verkaufswagen

- (1) Das Ab- und Aufstellen von Wohnmobilen, Wohnwagen, Zelten und Verkaufswagen in Anlagen ist verboten.
- (2) Ausnahmen können in Einzelfällen gestattet werden, wenn dies dem öffentlichen Interesse, z.B. zur Deckung des Freizeitbedarfs der Bevölkerung dient.

§ 7

Kinderspielplätze

- (1) Kinderspielplätze dienen nur der Benutzung durch Kinder bis 14 Jahre, soweit nicht durch Schilder eine andere Altersgrenze festgelegt ist.
- (2) Andere Aktivitäten, insbesondere Skateboardfahren und Fahren mit Inlineskatern, sowie Ballspiele jeglicher Art sind auf den Kinderspielplätzen verboten, es sei denn, dass hierfür besondere Flächen ausgewiesen sind.
- (3) Die Benutzung der Kinderspielplätze ist nur tagsüber bis zum Einbruch der Dunkelheit erlaubt.
- (4) Auf Kinderspielplätzen sind Hunde an der Leine zu führen.
- (5) Das Rauchen auf Kinderspielplätzen ist verboten.

§ 8

Hausnummern

- (1) Jedes Haus ist vom Eigentümer/in oder Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten mit der dem Grundstück zugeteilten Hausnummer zu versehen; die Hausnummer muss von der Straße erkennbar sein und lesbar erhalten werden.

- (2) Die Hausnummer ist unmittelbar neben dem Haupteingang deutlich sichtbar anzubringen. Liegt der Haupteingang nicht an der Straßenseite, so ist sie an der zur Straße gelegenen Hauswand oder Einfriedung des Grundstücks, und zwar an der dem Haupteingang zunächst liegenden Hauswand anzubringen. Ist ein Vorgarten vorhanden, der das Wohngebäude zur Straße hin verdeckt oder die Hausnummer nicht erkennen lässt, so ist sie an der an der Einfriedung neben dem Eingangstor bzw. der Eingangstür zu befestigen, ggf. separat anzubringen.
- (3) Bei Gebäuden mit mehreren Haupteingängen ist jeder Haupteingang mit einer Hausnummer entsprechend den Absätzen 1 und 2 zu versehen.

§ 9

Öffentliche Hinweisschilder

- (1) Grundstückseigentümer/innen, Erbbauberechtigte, sonstige dingliche Berechtigte, Nießbraucher und Besitzer/innen müssen dulden, dass Zeichen, Aufschriften und sonstige Einrichtungen, wie beispielsweise Straßenschilder, Hinweisschilder für Gas-, Elektrizitäts-, Wasserleitungen und andere öffentliche Einrichtungen, Vermessungszeichen und Feuermelder, an den Gebäuden und Einfriedungen oder sonst wie auf den Grundstücken angebracht, verändert oder ausgebessert werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit erforderlich ist. Der/die Betroffene ist vorher zu benachrichtigen.
- (2) Es ist untersagt die in Absatz 1 genannten Zeichen, Aufschriften und sonstigen Einrichtungen zu beseitigen, zu verändern oder zu verdecken.

§ 10

Ausnahme vom Verbot ruhestörender Betätigung während der Nachtzeit

- (1) Vom Verbot der Betätigungen, die die Nachtruhe (22.00 Uhr bis 6.00 Uhr) zu stören geeignet sind, werden gem. § 9 Abs. 3 und §10 Abs. 4 LImSchG folgende Ausnahmen zugelassen:
 1. für die Nacht vom 31. Dezember auf den 1. Januar bis 2.00 Uhr;
 2. für die Schützenfeste bis 2.00 Uhr;
 3. für die Herbstkirmes in der Nacht von Freitag auf Samstag und von Samstag auf Sonntag bis 3.00 Uhr, sonntags und montags bis 24.00 Uhr.
- (2) Die Ausnahmen unter Abs. 1 Nr. 2. und 3. sind auf den jeweiligen Festplatz beschränkt.

§ 11

Wahrung der Mittagsruhe

- (1) Innerhalb der geschlossenen Ortslage ist in der Zeit von 13.00 bis 15.00 Uhr (allgemeine Ruhezeit) jede Tätigkeit untersagt, die mit besonderer Lärmentwicklung verbunden ist und die allgemeine Ruhezeit stören könnte. Als solche Tätigkeiten gelten insbesondere
 - der Gebrauch von motorbetriebenen Rasenmähern
 - das Holzhacken, Hämmern, Sägen, Bohren, Schleifen, Fräsen, Schreddern.

- (2) Absatz 1 findet keine Anwendung auf landwirtschaftliche und gewerbliche Tätigkeiten sowie die Pflege der öffentlichen Anlagen und Verkehrsflächen, soweit nicht die Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung etwas anderes bestimmt.

Die Vorschriften des Gesetzes über Sonn- und Feiertage (Feiertagsgesetz NW) und der 32. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung) bleiben hiervon unberührt.

§ 12

Erlaubnisse, Ausnahmen

Der/ die Bürgermeister/in der Stadt Erwitte kann auf Antrag Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen, wenn die Interessen des/der Antragstellers/in die durch die Verordnung geschützten öffentlichen und privaten Interessen im Einzelfall nicht nur geringfügig überwiegen.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. die allgemeine Verhaltenspflicht gem. § 2 der Verordnung;
 2. die Schutzpflichten hinsichtlich der Verkehrsflächen und Anlagen gem. § 3 der Verordnung;
 3. **die Vorschriften hinsichtlich der Benutzung der Schulhöfe gem. § 3a der Verordnung**
 4. die Bestimmungen hinsichtlich der Haltung und Fütterung von Tieren gem. § 4 der Verordnung;
 5. das Verunreinigungsverbot gem. § 5 der Verordnung;
 6. das Ab- und Aufstellverbot von Verkaufswagen, Wohnmobilen, Wohnwagen und Zelten gem. § 6 der Verordnung;
 7. das Verbot der unbefugten Benutzung von Kinderspielplätzen gem. § 7 der Verordnung;
 8. die Hausnummerierungspflicht gem. § 8 der Verordnung;
 9. die Duldungspflicht gem. § 9 der Verordnung;
 10. die Verpflichtung zur Wahrung der Mittagsruhe gem. § 11 verletzt.
- (2) Ordnungswidrig gem. § 17 LImSchG NRW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig der Ausnahmeregelung des § 10 der Verordnung zuwider handelt.
- (3) Verstöße gegen die Vorschriften dieser Verordnung können mit einer Geldbuße nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 11 des

Gesetzes vom 18.07.2017 (BGBl. I S.2745), geahndet werden, soweit sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafen oder Geldbußen bedroht sind.

§ 14

Inkrafttreten, Aufheben von Vorschriften

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach der Bekanntgabe in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Erwitte vom 07.07.2010 außer Kraft.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig zugestimmt

Punkt 7

Kindergartenbedarfsplanung 2018 - 2021 **Ausbau von Kinderbetreuungsplätzen**

Nach einer Erläuterung der Gesamtsituation und einem Bericht über die Verhandlungen mit dem Kreisjugendamt durch Fachbereichsleiterin Marbeck ergänzt diese, dass der Kindergartenbedarfsplan halbjährlich kontrolliert wird, um die wohnortnahe Versorgung sicherzustellen.

Nach kurzer Diskussion wird beschlossen:

Entgegen der Prognosen der Vergangenheit ist im Gebiet der Stadt Erwitte wie in vielen anderen Kommunen auch erfreulicherweise ein Bevölkerungszuwachs, insbesondere ein Anstieg der Kinderzahlen zu verzeichnen.

Da die vom Kreisjugendamt erstellte Kindergartenbedarfsplanung einen kontinuierlich deutlich steigenden Platzbedarf aufzeigt, sind möglichst kurzfristig weitere Betreuungsplätze für Kinder in Tageseinrichtungen nach dem vorgestellten Konzept zu schaffen.

Der Gebäudebetrieb wird daher beauftragt, die baulichen Voraussetzungen für die Erweiterung der Tageseinrichtung „Abenteuerland“ in Bad Westernkotten um zwei weitere Regelgruppen sowie die Errichtung einer Tageseinrichtung für Kinder im „Winkelgebäude“ auf dem Schlossgelände in Erwitte für zwei Regelgruppen, einer heilpädagogischen Gruppe sowie einer Großtagespflege zu schaffen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig zugestimmt

Punkt 8

Bebauungsplan Bad Westernkotten Nr. 13 "Kampstraße / Gieselerweg", 6. Änderung:

a) Aufstellungsbeschluss

b) Vorstellung des Entwurfs

c) Beschluss zur frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB

Der Bürgermeister führt aus, dass die Änderung des Bebauungsplanes durch die Aufstockung der Kindergartenplätze notwendig ist und eine Abstimmung mit der Bezirksregierung zur Vorgehensweise im vereinfachten Verfahren nach § 13 a BauGB erfolgt ist. Fachbereichsleiter Linnebur ergänzt in diesem Zusammenhang, dass hinsichtlich des Waldbestandes bereits Gespräche mit dem Forstamt und der unteren Landschaftsbehörde stattgefunden haben, die bei entsprechenden Ersatzanpflanzungen keine Bedenken gegen die Erweiterung des Objektes haben. Weiterhin stellte Herr Linnebur die Grundzüge der Planung dar und weist insbesondere darauf hin, dass die überbaubare Fläche sehr groß ist, da derzeit eruiert wird, wie die künftige Kubatur des Gebäudes sein kann. Die Fläche wird nicht in Gänze durch den zukünftigen Baukörper in Anspruch genommen.

Aus der SPD-Fraktion kommt die Bitte, die frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in Form einer Anliegerversammlung durchzuführen. Dem folgt die Versammlung und beschließt:

Zu a)

Es wird beschlossen, den Bebauungsplan Bad Westernkotten Nr. 13 „Kampstraße / Gieselerweg“ dahingehend zu ändern, dass die überbaubare Grundstücksfläche im Bereich der Gemeinbedarfsfläche „Kindertagesstätte“ an der Spielplatzstraße soweit in nordwestliche Richtung ausgedehnt wird, dass sie eine Erweiterung des vorhandenen Kindergartens von einer Eingruppen- in eine Dreigruppenanlage zulässt. Die zulässige Grundfläche wird von 650 m² auf 800 m² erhöht.

Die Bebauungsplanänderung erfolgt im vereinfachten Verfahren gem. § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung.

Zu b)

Dem in der Sitzung vorgestellten Entwurf für die 6. Änderung des Bebauungsplans Bad Westernkotten Nr. 13 „Kampstraße / Gieselerweg“ wird zugestimmt.

Zu c)

Es wird beschlossen, für den Entwurf der 6. Änderung des Bebauungsplans Bad Westernkotten Nr. 13 „Kampstraße / Gieselerweg“ die frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung durchzuführen.

Darüber hinaus soll die frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in Form einer Anliegerversammlung durchgeführt werden.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig zugestimmt

Punkt 9

Neubesetzung von Ausschüssen wegen Wohnortwechsel von Herrn Dr. Reinhold Podzimski

Bürgermeister Wessel weist darauf hin, dass die Verzichtserklärung des bisherigen Ausschussmitgliedes Dr. Podzimski vorliegt.

Sodann wird ohne Aussprache beschlossen:

Es wird beschlossen, die folgenden Ausschusssitze auf Vorschlag der SPD-Fraktion wie folgt neu zu besetzen:

Ausschuss	Name, Anschrift	Funktion
Umwelt- und Verkehrsausschuss	Andreas Eggeringhaus Eberhard-Klausenberg-Straße 50 59597 Erwitte (für Dr. Reinold Podzimski)	sachk. Bürger
Planungs- und Gestaltungsausschuss	Andreas Eggeringhaus Eberhard-Klausenberg-Straße 50 59597 Erwitte (für Dr. Reinold Podzimski)	stellv. sachk. Bürger (3.)
Betriebsausschuss Abwasser	Andreas Eggeringhaus Eberhard-Klausenberg-Straße 50 59597 Erwitte (für Dr. Reinold Podzimski)	stellv. sachk. Bürger (4.)

Abstimmungsergebnis: Einstimmig zugestimmt

Punkt 10

Beteiligung an der Regionalverkehr Ruhr-Lippe GmbH

hier: Verschmelzung der RLG-Verkehrsdienst GmbH mit der Regionalverkehr Ruhr-Lippe GmbH

Ohne Aussprache wird beschlossen:

Der Rat der Stadt Erwitte beschließt:

- a) Dem Entwurf des Verschmelzungsvertrages (Stand 20.07.2017) zwischen der Regionalverkehr Ruhr-Lippe GmbH als aufnehmender und der RLG-Verkehrsdienst GmbH als übertragender Gesellschaft gemäß Anlage wird hiermit zugestimmt. Auf die Klage gegen die Wirksamkeit dieses Verschmelzungsbeschlusses wird ausdrücklich verzichtet. Darüber hinaus wird auf die Einhaltung der Vorschriften der §§ 47, 49 UmwG verzichtet, also auf die Erfüllung der Pflicht zur vorherigen

Unterrichtung und zur Auslegung der Jahresabschlüsse und Lageberichte der Regionalverkehr Ruhr-Lippe GmbH und der RLG-Verkehrsdienst GmbH für die letzten drei Geschäftsjahre in den Geschäftsräumen der Gesellschaft. Es wird erklärt: Keiner der Gesellschafter hat die Verschmelzungsprüfung gemäß § 48 UmwG verlangt. Rein vorsorglich wird auf die Erstattung eines Verschmelzungsberichtes und eines Verschmelzungs-prüfungsberichtes verzichtet.

- b) Der Geschäftsführer der Regionalverkehr Ruhr-Lippe GmbH und der RLG-Verkehrsdienst GmbH wird angewiesen, den Verschmelzungsvertrag erst nach Vorliegen der erforderlichen Zustimmungen aufgrund von Beschlüssen in den Kreistagen und Räten der Gesellschafter sowie des positiven Abschlusses des Anzeigeverfahrens gem. § 115 GO NRW notariell abzuschließen. Hierbei handelt es sich lediglich um eine Anweisung an den Geschäftsführer im Innenverhältnis der Gesellschaft, deren Einhaltung keine Voraussetzung für die Wirksamkeit der erteilten Zustimmung zum Entwurf des Verschmelzungsvertrages ist und deren Einhaltung den beteiligten Rechtsträgern und dem Handelsregister gegenüber nicht nachzuweisen ist.
- c) Die Vertreter der Stadt Erwitte in den Gremien der RLG (Aufsichtsrat, Gesellschafterversammlung) werden beauftragt, alle erforderlichen Erklärungen zur Verwirklichung der unter Punkt a) und b) genannten Maßnahmen abzugeben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig zugestimmt

Punkt 11

Beteiligung an der Regionalverkehr Ruhr-Lippe GmbH

hier: Entsendung von Arbeitnehmervertretern in den Aufsichtsrat der RLG gem. § 108a GO NRW

Ohne Aussprache beschlossen:

Der Rat der Stadt Erwitte beschließt:

1. Die Stadt Erwitte bestellt gem. § 108 a Abs. 3 GO NRW aus der anliegenden gewählten Vorschlagsliste der Beschäftigten der Regionalverkehr Ruhr-Lippe GmbH die Arbeitnehmervertreter gem. Ziffern 1 - 5 in den Aufsichtsrat der Regionalverkehr Ruhr-Lippe GmbH.
2. Für den Fall des Ausscheidens eines bestellten Arbeitnehmervertreters aus dem Aufsichtsrat der Regionalverkehr Ruhr-Lippe GmbH bestellt die Stadt Erwitte bereits jetzt gem. § 108a Abs. 8 GO NRW aus dem noch nicht in Anspruch genommenen Teil der gewählten Vorschlagsliste als Nachfolger die Arbeitnehmervertreter gem. Ziffern 7 - 12 in der Reihenfolge der am meisten erhaltenen Stimmen.
3. Der Geschäftsführer der Regionalverkehr Ruhr-Lippe GmbH wird angewiesen, die für den Aufsichtsrat bestellten Arbeitnehmervertreter über ihre Wahl zu informieren.

4. Die Vertreter der Stadt Erwitte in den Gremien der RLG (Aufsichtsrat, Gesellschafterversammlung) werden beauftragt, alle erforderlichen Erklärungen zur Verwirklichung der unter Ziffer 1-3 genannten Maßnahmen abzugeben.
5. Die Stadt Erwitte bestellt gem. § 108 a Abs. 3 GO NRW aus der anliegenden gewählten Vorschlagsliste der Beschäftigten der Regionalverkehr Ruhr-Lippe GmbH die Arbeitnehmervertreter gem. Ziffern 1 - 5 in den Aufsichtsrat der Regionalverkehr Ruhr-Lippe GmbH.
6. Für den Fall des Ausscheidens eines bestellten Arbeitnehmervertreters aus dem Aufsichtsrat der Regionalverkehr Ruhr-Lippe GmbH bestellt die Stadt Erwitte bereits jetzt gem. § 108a Abs. 8 GO NRW aus dem noch nicht in Anspruch genommenen Teil der gewählten Vorschlagsliste als Nachfolger die Arbeitnehmervertreter gem. Ziffern 7 - 12 in der Reihenfolge der am meisten erhaltenen Stimmen.
7. Der Geschäftsführer der Regionalverkehr Ruhr-Lippe GmbH wird angewiesen, die für den Aufsichtsrat bestellten Arbeitnehmervertreter über ihre Wahl zu informieren.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig zugestimmt

Punkt 12

Antrag des Förderkreises St. Antonius und Lucia Schmerlecke zur finanziellen Unterstützung der Errichtung eines barrierefreien Weges an der Kapelle

Zu Beginn der Aussprache wird der Antrag des Förderkreises durch den Ortsvorsteher von Schmerlecke, Ratsmitglied Bußmann, erläutert und präzisiert. Gewichtigster Aspekt für eine Neubewertung des Antrages ist die Anlage des Weges als eine Querverbindung im Ort zwischen Ost und West zu sehen, der die eine deutliche Verbesserung für den ganzen Ort bringt. In der anschließenden Diskussion des Rates, an der sich viele seiner Mitglieder beteiligen, werden die Vorteile des abgeänderten Zuschussantrages für das gesamte Dorf den Bedenken gegenübergestellt, die vorgetragen werden. Insbesondere die Folgewirkungen einer Bezuschussung auf andere Projekte und die Bezuschussung kirchlichen Vermögens werden thematisiert.

Dann wird beschlossen:

Der Förderverein St. Antonius und Lucia Schmerlecke wird mit 4.000 € für die Durchführung der Maßnahme „Barrierefreier Weg an der Kapelle“ unterstützt. Die Deckung der Mehraufwendungen erfolgt aus dem lfd. Aufwand für die Straßenunterhaltung des lfd. Jahres.

**Abstimmungsergebnis: Mit Mehrheit beschlossen
5 Enthaltungen**

Punkt 13

Antrag der BG-Fraktion vom 25.08.2017: Einladung eines Mitarbeiters der Wirtschaftsförderung Kreis:

Thema: Ambulante, medizinische Versorgung in Erwitte

Bürgermeister Wessel weist darauf hin, dass bereits aus der Vergangenheit ähnlich gelagerte Anträge anderer Fraktionen im Rat vorgelegen haben.

In einer kurzen Diskussion machen Vertreter aller Fraktionen deutlich, dass die problematische ambulante medizinische Versorgung Erwittes in der Zukunft ein Thema ist, dass alle Fraktionen gemeinsam angehen wollen. Deshalb einigt man sich darauf:

Der Beschlussvorschlag im Antrag der BG-Fraktion wird unter der zeitlichen Maßgabe übernommen, dass eine Einladung der Wirtschaftsförderung des Kreises Soest GmbH (WFG) bis zum Frühjahr 2018 erfolgen soll. Die ortsansässigen Ärzte sollen dazu eingeladen werden.

So wird es ohne weitere Aussprache beschlossen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig zugestimmt

Punkt 14

Genehmigung einer überplanmäßigen Ausgabe im Produkt 02-15019 " Brand- und Bevölkerungsschutz

Bürgermeister Wessel erläutert, dass die jetzt vorgezogenen Beschaffungen im kommenden Haushaltsjahr angestanden hätten, somit der Haushalt 2018 entlastet werde. Die Ausgabe ist haushaltstechnisch gedeckt.

Dann wird ohne Aussprache beschlossen:

Im Produkt 02-15019 "Brand- und Bevölkerungsschutz" wird eine überplanmäßige Ausgabe in Höhe von insgesamt 143.000,00 Euro für folgende Maßnahmen genehmigt:

1. Durchführung der gesetzlich vorgeschriebenen Generalüberholung der Drehleiter nach 20 Jahren Einsatzdauer
2. Ersatzbeschaffung von Feuerwehr-Schutzkleidung und -Einsatzkleidung
3. Ersatz von Fahrzeugreifen bei Feuerwehrfahrzeugen nach 10 Jahren Nutzungsdauer
4. Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplans, Begleitung durch die Kommunal Agentur NRW einschließlich Gefährdungsbeurteilung der Feuerwehrgerätekäuser

Die Deckung erfolgt durch Minderaufwendungen in dem Bereich Asyl/Flüchtlinge, Produkt 05-03090 "Hilfen nach AsylBG".

Abstimmungsergebnis: Einstimmig zugestimmt

Der Vorsitzende:
gez. Wessel

Der Schriftführer:
gez. Hans Peter Busch